

**Rechtsverordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Gaukönigshofen
vom 25.10.2010**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S. 278), erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Gaukönigshofen stattfindenden Jahrmärkte am

Sonntag vor Ostern	- <i>Ostermarkt in Acholshausen</i>
3. Sonntag im September	- <i>Marktfest in Gaukönigshofen</i>

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Markttagen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 19.07.2000 außer Kraft.

Gaukönigshofen, 25.10.2010

Bernhard Rhein
1. Bürgermeister